

Gemeinde Mühlhausen-Ehingen

Bebauungsplan „Solarpark Rumisbohl“ (ehemals Waldhof)

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
in der Sitzung am
12.10.2020**

Stand: 30.09.2020

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 11.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Stadt Aach	28.04.2020
Gemeinde Volkertshausen	28.04.2020
Deutsche Bahn AG	28.04.2020
Thüga Energienetz GmbH	29.04.2020
Gemeinde Hilzingen	29.04.2020
IHK Hochrhein-Bodensee	05.05.2020
Vodafone BW GmbH	07.05.2020
Stadt Engen	20.05.2020
Stadtverwaltung Singen	25.05.2020
Handelsverband Südbaden e.V	09.06.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	27.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im aufgezeigten Bereich existieren keine Anlagen der Telekom. Sollte dennoch ein Versorgungsanschluß gewünscht werden soll sich bitte der Bauherr an die Bauherrenberatung wenden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de . Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt mc=alias 1156 <u>bauherren</u> . Ein Lageplan ist beigelegt. Bitte beachten Sie leider ist es	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert.

	uns nicht möglich die gesamte Planungsfläche Ihrer Baumaßnahme als Lagepläne zukommen zu lassen. In den fehlenden Bereichen existieren bei uns keine Pläne!	
--	---	--

Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

2	Polizeipräsidiums Konstanz	28.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen gegen den Bebauungsplan „Solarpark Waldhof“ keine grundsätzlichen Einwände. Bei der Planung des Solarparks ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich bei entsprechendem Sonneneinfall auf die Solarpaneele, keinerlei Blendwirkungen oder sonstige Ablenkungen für den Fahrverkehr auf der BAB 81 daraus ergeben dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Vorhabenträgers wurde bereits ein Blendgutachten erstellt. Da Blendwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind voraussichtlich Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und soweit möglich festgesetzt.
II.	Auf die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetz zum Anbauverbot an Bundesautobahnen wird verwiesen.	Seitens der zuständigen Behörde wurde bereits eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Demnach ist ein anbaufreier Bereich von mind. 20 m vorzusehen. Die 20 m Abstandslinie wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und die Baugrenzen entsprechend dargestellt. Weiterhin wird den Unterlagen ein Vorhaben und Erschließungsplan beigelegt, der die Lage der Module darstellt.
Beschlussvorschlag:		
Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden beachtet, ggf. erforderliche Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.		

3	LRA Konstanz, Kreisforstamt	27.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Teilbereich nordöstlich der A81 grenzt Gde.Wald Mühlh.-Ehingen an die geplante Fläche an. Die Bestände 6/0h7/2 und 6/0cV enthalten Waldbiotope mit uralten	Wird zur Kenntnis genommen. Um den erwähnten Schäden und Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, wurde mit dem Eigentümer des

	<p>Eichen, Eschen, Kiefern z.T. absterbend und tot. Bei einer Baumlänge von über 30m sind Schäden an Zaun und Solarpark vorprogrammiert. Zumindest das nördlichere Flurstück von Hubenschmid sollte aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden. So mein Rat an den Waldeigentümer. Selbst im Falle einer Haftungsübernahmeerklärung des Bauherrn kann dieser den Waldeigentümer auf Schadenersatz verklagen.</p>	<p>Waldes, der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, ein Vertragszusatz erstellt. Die Vorhabenträger verzichtet auf Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde im Falle von Schäden an der Anlage durch Bäume oder Äste etc.. Ein kompletter Verzicht auf das Flurstück 5357 ist demnach nicht notwendig.</p>
--	---	--

Beschlussvorschlag:

Zwischen Anlagenbetreiber und Waldeigentümer wurde ein Haftungsausschluss vereinbart, bei dem die genannten Belange berücksichtigt werden. An der Planung wird wie geplant festgehalten.

4	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr	11.05.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Als Baulastträger für Bundesfernstraßen ist die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - mit der A 81 von dem Bebauungsplan mit allen Teilbereichen (West 1, West 2 und Ost) betroffen. An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass ab Januar die Autobahn GmbH für an die Bundesautobahn angrenzende Maßnahmen zuständig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.	<p>Gemäß 8 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) gilt an Bundesautobahnen ein Anbauverbot von 40 m gemessen vom Fahrbahnrand. Aus Ihrer bisherigen Planung ist nicht ersichtlich, welchen Abstand die Solarpanelen vom Fahrbahnrand der A 81 haben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Seitens des RP wurde bereits eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Demnach ist ein anbaufreier Bereich von mind. 20 m vorzusehen. Die 20 m Abstandslinie wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Weiterhin wird den Unterlagen ein Vorhaben und Erschließungsplan beigelegt, der die Lage der Module darstellt.</p>
III.	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auf mögliche Blend-/Sichtschutzwirkungen und erhöhte Risiken beim Abkommen von der Fahrbahn zu achten. Ein entsprechendes Blend-/Sichtschutzgutachten ist uns vorzulegen. Ebenfalls ist ein Sicherheitsaudit nach ESAS</p>	<p>Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Blendgutachten erstellt, welches den Bebauungsplanunterlagen beigelegt wird. Da Blendungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden die erforderlichen</p>

	durchzuführen. Falls sich aus dem Audit Schutzeinrichtungen ergeben, sind diese vom Betreiber zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.	Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs in den Bebauungsplan aufgenommen.
IV.	Das Straßenbegleitgrün im anbaufreien Streifen darf nicht beseitigt oder rückgeschnitten werden.	Eingriffe in das Straßenbegleitgrün sind nicht vorgesehen und werden ausgeschlossen.
V.	Bei Flst.-Nr. 5364 handelt es sich um eine Betriebszufahrt der Autobahnmeisterei Engen. Ein hindernisfreies Befahren durch die Fahrzeuge der Autobahnmeisterei muss gewährleistet sein.	Die Betriebszufahrt liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, das Befahren wird durch die Planung nicht behindert.
VI.	Unsererseits bestehen keine Ausbauabsichten. Bei einem möglichen späteren Ausbau der A 81 hat jedoch der Betreiber der Anlage bzw. Teile der Anlage auf eigene Kosten zu entfernen.	Wird zur Kenntnis genommen.
VII.	Eine abschließende Stellungnahme unsererseits kann erst nach der Vorlage eines Blend-/Sichtschutzgutachtens und Sicherheitsaudits sowie einer genauen Planung mit der Angabe von den Abständen der Solarpanele vom Fahrbahnrand erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:		
Im Bebauungsplan wird zur Einhaltung des Mindestabstandes eine Baugrenze aufgenommen sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Blendungen festgesetzt.		

5	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	19.05.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die geplanten Flächen für Freiflächensolaranlagen befinden sich parallel der Autobahn A 81 in einem regionalen Grünzug sowie in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Fläche dargestellt. Wie in der Begründung dargelegt ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise möglich (Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee) und die Errichtung entlang von Bandinfrastruktureinrichtungen, hier der A 81, sowie innerhalb von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten wird durch die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO vom 07.03.2017) und dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien	Wird zur Kenntnis genommen.

	(EEG-2017) als nachhaltiges Entwicklungsziel definiert.	
II.	Da die geplanten Bauflächen im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht enthalten sind, ist eine Änderung dieses notwendig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass dies im Parallelverfahren erfolgen soll. Verfahrensunterlagen zu dieser Änderung liegen uns derzeit jedoch nicht vor. Anzumerken ist, dass im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eine Alternativenprüfung, welche in den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren nicht enthalten ist, zu erfolgen hat.	Die frühzeitige Beteiligung für die Änderung des FNP im Parallelverfahren hat mittlerweile stattgefunden. Eine Alternativenprüfung wurde ebenfalls durchgeführt und wird den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.
III.	In der Planzeichnung sind keine Baugrenzen bzw. Baulinien (BauNVO § 23 Abs. 2 bzw. Abs. 3) eingetragen. Somit können auf der gesamten Fläche bauliche Anlagen errichtet werden. Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 8 ist zu Bundesautobahnen ein anbaufreier Streifen von 40 m einzuhalten. Angaben hierzu fehlen in den vorliegenden Unterlagen, auch ist dieser Streifen in der Planzeichnung nicht eingetragen. Folglich ist dieser Sachverhalt in den Bebauungsvorschriften abzuhandeln und in der Planzeichnung ist der freizuhaltende Streifen einzutragen. Hierfür bietet sich die Eintragung von Baugrenzen an.	Seitens der zuständigen Behörde wurde bereits eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Demnach ist ein anbaufreier Bereich von mind. 20 m vorzusehen. Die 20 m Abstandslinie wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und die Baugrenzen entsprechend dargestellt. Weiterhin wird den Unterlagen ein Vorhaben und Erschließungsplan beigelegt, der die Lage der Module darstellt.
IV.	Nach den uns vorliegenden Ausweisungen aus ADAB-Web befindet die südwestliche Fläche (Fist. 5355) in einem als archäologisches Denkmal ausgewiesenen Bereich. Zur weiteren Klärung, ob sich hieraus Einschränkungen für das Vorhaben ergeben, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde in das Verfahren einzubinden.	Die Denkmalschutzbehörde wurde beteiligt und die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Für das genannte Flurstück wurden bereits mit der Kreisarchäologie vorgezogene Baggerschürfungen vereinbart.
Beschlussvorschlag:		
Die Hinweise werden beachtet und in den Bebauungsplan entsprechend aufgenommen.		

6	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	27.05.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	die Naturschutzverbände danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Die Stellungnahme des BUND	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).</p>	
II.	<p>Die Naturschutzverbände BUND und LNV begrüßen die Einrichtung des Solarparks Waldhof. Solche großen Solarparks sind für die Umsetzung der Energiewende notwendig. Erste Priorität hat zwar nach Auffassung der Naturschutzverbände die Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen auf Dächern, insbesondere die Überdachung von großen Parkplätzen muss Standard werden. Mit der letzten Revision des EEG wurde die Fotovoltaik auf Dächern aber richtigerweise auf die Eigennutzung im Gebäude fokussiert. Große Freiland-Solarparks zielen dagegen auf die Verteilung im Stromnetz und sind in dieser Funktion inzwischen weitgehend konkurrenzfähig mit Kohlekraftwerken.</p> <p>Die Erzeugung von Strom und längerfristig auch Wasserstoff muss nach unserer Überzeugung so weit wie möglich dezentral, also bei uns vor Ort, erfolgen. Wir dürfen uns nicht mehr als notwendig auf den Import von Energie aus südlichen Ländern stützen.</p> <p>Freiland-Fotovoltaikanlagen sind nach unserer Auffassung nur vertretbar, wenn sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität leisten. Dass dies problemlos möglich ist, zeigen inzwischen verschiedene Solarparks im Hegau (z.B. Mooshof). Die Verbindung von Energiegewinnung und Naturschutz ist heute „state of the art“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
III.	<p>Wir gehen davon aus, dass auch im Solarpark Waldhof eine artenreiche Wiese unter den Panels entsteht. Auf der Ackerfläche kann direkt eine standortgerechte Blumenwiese eingesät werden. Die (relativ kleine) Wiesenfläche östlich der AB ist artenarm und muss ebenfalls neu eingesät werden, da die wertgebenden Arten nicht</p>	<p>Gemäß den textlichen Festsetzungen ist die Fläche unterhalb der Solarmodule als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Die Nutzung der Wiese als Weidefläche ist möglich (Schafsbeweidung). Der Einsatz von Düngemitteln oder</p>

	mehr vorhanden sind. Die Wiese muss gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen stattfinden. Diese muss aber hinsichtlich Zeitpunkt und Besatz mit der Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Um sicherzustellen, dass die Entwicklung der Fläche in die gewünschte Richtung geht, muss zumindest in den ersten Jahren ein einfaches Monitoring stattfinden.	Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
IV.	Auf der Fläche gibt es einige kleinere Senken, in denen nach stärkerem Regen das Wasser stehen bleibt. Diese Stellen sollen erhalten bleiben, also keine Einebnung im Rahmen der Bauphase.	Auf den Erhalt bzw. die Schaffung solcher Stellen wird bei den Festsetzungen entsprechend hingewiesen.
V.	Der Zaun muss so angebracht werden, dass unten 20 bis 30 cm frei bleiben. Die Erfahrung zeigt, dass dann fast alle Wildtiere (z.B. auch Feldhasen) den Zaun queren können. Der Zaun muss mit Sträuchern locker eingegrünt werden. Hier sollen auch Dornsträucher (v.a. Wildrosen, Weißdorn, Kreuzdorn) verwendet werden, um vielfältige Brutmöglichkeiten für Vögel anzubieten. Die Solarparks werden nach unseren Beobachtungen insbesondere von Vogelarten der Heckenlandschaften (Goldammer, Feldsperling, Neuntöter, Star, ...) rege zur Nahrungsaufnahme genutzt, wenn es am Rande Brutmöglichkeiten für sie gibt. Die Nähe zum NSG Bruckried spricht dafür, dass sich hier eine artenreiche Vogelwelt einstellen wird.	Für den Zaun wird ein Mindestabstand von 20 cm zwischen Zaununterkante und Boden festgesetzt. Es erfolgt eine weitgehende Eingrünung der Teilflächen. Östlich der Autobahn ist dies allerdings aufgrund der bestehenden und die Fläche vollständig umgebenden Hecken und Baumbestände nicht erforderlich.
VI.	Ungeeignet ist der Solarpark für die Feldlerche, die wir bei einer Begehung Anfang Mai über der Fläche gehört haben. Hier ist ein Ausgleich notwendig und auch in der näheren Umgebung machbar. Entweder sollen in einem der umgebenden Äcker Lerchenfenster angelegt werden oder eine passende Ackerfläche (nicht neben der Straße) kann als „Lichtacker“ gestaltet werden.	Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde innerhalb des Geltungsbereiches ein Feldlerchenpaar festgestellt, dessen Brutplatz voraussichtlich verloren geht. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben und werden vertraglich festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen seitens des Landesnaturschutzverbandes werden aufgenommen und wie beschrieben festgesetzt.

7	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	27.04.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt und unterstützt	Wir zur Kenntnis genommen.

	<p>den Ausbau der regenerativen Energien. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt ist, überlagert sich das geplante Sondergebiet mit einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die Alternativenbetrachtung spielt somit für uns bei der Beurteilung des Vorhabens eine wesentliche Rolle.</p> <p>In der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht erstellt. Eine Prüfung von Planungsalternativen soll demnach erst im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen. Aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung können wir leider noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Zudem sollte eine Darstellung von möglichen Alternativen auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Engen (SO Großflächige PV-Anlage Brächle) und unsere dazugehörige Stellungnahme, die wir Ihnen als Information beigelegt haben.</p>	<p>Die Alternativenprüfung wurde mittlerweile erstellt und wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Demnach finden sich im Gemeindegebiet keine wesentlich besser geeigneten Flächen für eine PV-Freiflächenanlage. Vor allem die vergleichsweise geringe Entfernung zu nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt spricht für die ausgewählte Fläche.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Alternativenprüfung wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p>		

8	Landratsamt Konstanz	05.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p><u>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:</u> Da die Fläche, auf welchem sich das Plangebiet befindet, im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und der Bebauungsplan damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 8 Abs. 2 BauGB), ist die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee und das Regierungspräsidium Freiburg wurden gesondert beteiligt.</p>

	<p>Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde bereits unter der Ziffer 2.2.3 der Begründung zu dem Bebauungsplan vom 02.04.2020 angekündigt. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu ändern und ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Da sich die zur Überplanung vorgesehene Fläche in einem Regionalen Grünzug befindet, gehen wir davon aus, dass auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee und das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanverfahren angehört werden.</p>	
<p>II.</p>	<p><u>Flurneuordnung und Landentwicklung:</u> Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nicht betroffen. Bedenken gegen die Planung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III.</p>	<p><u>Forstverwaltung:</u> Das Vorhaben berührt die Belange des Waldes nicht. Durch das Vorhandensein von Wald südlich des Flst. 5355, Gem. Mühlhausen und bei den Flst. 5356 und 5357 im östlichen und südlichen Teilbereich kann es zu Beschattungen der Photovoltaikanlagen kommen. Auch ist bei der Holzernte und bei Sturm eine Beschädigung des Zaunes und der Photovoltaiketelemente nicht ausgeschlossen. <u>Stellungnahme des Wildtierbeauftragten:</u> Wie im Umweltbericht auf S. 21 Ziffer 3.3.5 Tiere erwähnt führt die Umzäunung zu einer erheblichen Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensraumverbänden. Damit wird die Situation für Großsäugetiere wie Reh- und Schwarzwild deutlich verschärft, da die Autobahn A 81 komplett eingezäunt ist und ein Wechsel in Ost-West-Richtung schon jetzt nicht mehr möglich ist. Die Erfahrung mit großflächigen Einzäunungen z. B. auf Wiederaufforstungs- und Ersatzaufforstungsflächen hat gezeigt, dass Wildtierkorridore mit ca.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Um den erwähnten Schäden und Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, wurde zwischen Anlagenbetreiber und der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen als Waldeigentümer ein Haftungsausschluss vereinbart, bei dem die genannten Belange berücksichtigt werden. An der Planung kann somit wie vorgesehen festgehalten werden. Die Autobahn stellt durch ihre Umzäunung bereits ein Hindernis der Bewegungsfreiheit des Wildes dar. Eine Überquerung ist an dieser Stelle nicht möglich, so dass die Wanderkorridore nur längs der Autobahn verlaufen können. Entsprechend führen nach der Kartendarstellung des LUBW weder internationale noch nationale oder landesweite Wildtierkorridore an der Fläche vorbei bzw. durch diese hindurch. Eine Barrierewirkung der parallel zur Autobahn</p>

	<p>10 m Breite vom Wild dankbar angenommen werden. Insbesondere der Westteil des Solarparks auf den Flst. 5365 und 5368 Gem. Mühlhausen könnte für einen Wildtierkorridor in Nord-Süd-Richtung in Frage kommen.</p>	<p>aufgestellten Photovoltaikanlage ist nur für größere Tierarten (i.d.R. größere Säugetiere wie Rehe oder Wildschweine etc.) vorhanden und kann von diesen normalerweise leicht umgangen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese Tierarten sind nicht zu erwarten. Ein Korridor in Längsrichtung erscheint hier nicht notwendig und würde auch die für PV nutzbare Fläche unverhältnismäßig stark einschränken. Kleinsäuger und andere Kleintiere können durch den Abstand zwischen Zaununterkante und Boden von min. 20 cm die Anlage ungehindert passieren. Negative Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.</p>
IV.	<p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht.</u> Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan wird unsererseits empfohlen, aufgrund der Lage der geplanten Photovoltaikanlage links und rechts der Autobahn A 81 ein Blendgutachten erstellen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde seitens des Vorhabenträgers bereits erstellt.</p>
V.	<p><u>Kreisarchäologie:.</u> Im Plangebiet sind auf Luftbildern Bewuchsanomalien zu sehen, die auf alte Erdingriffe, möglicherweise auch auf archäologische Fundstellen hinweisen. Archäologische Funde können daher nicht ausgeschlossen werden. Um Aufnahme folgende Hinweises auf Bodenfunde in die textlichen Festlegungen wird gebeten: Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn aller Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentliche-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden wie vorgeschlagen in den Bebauungsplan aufgenommen. Seitens des Vorhabenträgers wurden mit der zuständigen Stelle bereits insgesamt 5 Sondierungsschürfe auf dem Flurstück 5355 vereinbart, um frühzeitig das Gebiet hinsichtlich möglicher Funde zu überprüfen.</p>

	<p>Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegeben Falls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	
VI.	<p><u>Landwirtschaft:</u></p> <p>Der Planbereich wird derzeit überwiegend als Acker genutzt und wird in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an die Autobahn A98 angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlagen versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Landwirtschaft den Geltungsbereich als landbauwürdige Fläche mit guten bis sehr guten Böden einschätzt. Aufgrund der angrenzenden Autobahn und der geringen Beeinträchtigung des Bodens durch eine PV-Freiflächenanlage werden die Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Zum Nachweis der Eignung der Fläche wurde eine Alternativenprüfung erstellt, die den Bebauungsplanunterlagen beiliegt.</p> <p>Angrenzende ackerbauliche Nutzungen sind bei PV-Freiflächenanlagen üblich. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Emissionen (Insbesondere Staub) stellen keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlage dar.</p>
VII.	<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Vorgelegt wurde der Entwurf eines Bebauungsplans zur Erstellung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der den Bebauungsplanunterlagen beiliegende</p>

<p>eine PV-Anlage in Mühlhausen-Ehingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die Anlage mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha soll im Nahbereich der A 81 südlich des Naturschutzgebietes „Bruckried“ erstellt werden. Nach einer Nutzungsdauer von 30 Jahren soll ein Rückbau erfolgen und die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht werden.</p> <p>Die in Anspruch genommenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegen außerhalb von Schutzgebieten, geschützten Biotopen, FFH Mähwiesen oder landesweiten Biotopvernetzungsflächen. Der für einen Bebauungsplan notwendige Umweltbericht liegt als Vorentwurf vor.</p> <p>Durch die Planung müssen Beeinträchtigungen des benachbarten Naturschutzgebietes „Bruckried“ ausgeschlossen werden. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf den Lebensraum im Naturschutzgebiet noch zu untersuchen. Außerdem ist die durch die Umzäunung der Anlage entstehende Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensraumverbänden ebenfalls noch genauer zu untersuchen. Laut vorläufigem Umweltbericht sollen die Ergebnisse der hierzu noch laufenden Untersuchungen nach deren Abschluss in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die erforderliche Eingriffsbilanzierung und die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen sollen zur Offenlage vorgelegt werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass negative direkte und indirekte Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden können und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zum jetzigen Planungsstand keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes oder von geschützten Arten sind bei Beachtung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten.</p>
---	---

VIII.	<p><u>Straßenbauamt:</u></p> <p>Für die A 98 gilt, dass hier das Regierungspräsidium Freiburg für sämtliche Bereiche, so auch für die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der Anbauverbotszone, zuständig ist (§3 Nr. 3a LRFStrGZustV BW). Die Stellungnahme ist von dort einzuholen. Klassifizierte Straßen, die unserer Beurteilung unterliegen, befinden sich so weit entfernt, dass Auswirkungen durch den Bebauungsplan nicht gegeben sind. Anregungen oder Hinweise unsererseits sind daher nicht vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Seitens der zuständigen Behörde wurde bereits eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Demnach ist ein anbaufreier Bereich von mind. 20 m vorzusehen. Die 20 m Abstandslinie wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und die Baugrenzen entsprechend dargestellt. Weiterhin wird den Unterlagen ein Vorhaben und Erschließungsplan beigelegt, der die Lage der Module darstellt.</p>
IX.	<p><u>Straßenverkehrsamt:</u></p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keinerlei Bedenken. Wir bitten bezüglich des noch ausstehenden Blendgutachtens um weitere Verfahrensbeteiligung. Der fließende Verkehr darf nicht gestört, bzw. beeinträchtigt sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Vorhabenträgers wird ein Blendgutachten erstellt. Da Blendungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden die erforderlichen Maßnahmen zum Blendschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
X.	<p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände, sofern die folgenden Anmerkungen und Hinweise beachtet werden.</p> <p><u>Abwassertechnik, Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Der nordöstlich der Autobahn liegende Teil des Solarparkes liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG;) für die Tiefbrunnen (TB) Hintenaus, Leimgrube und Bei der Mühle.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt..</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage eines Teils des Solarparks innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG;) für die Tiefbrunnen (TB) Hintenaus, Leimgrube und Bei der Mühle wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Schutzverordnung ist entsprechend zu beachten. Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p><u>Bodenschutz</u> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend nachzureichen. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben</p>	
<p>XI.</p>	<p><u>Vermessung:</u> Die Titel des schriftlichen und zeichnerischen Teils haben unterschiedliche Bezeichnungen, denn im schriftlichen Teil lautet der Titel „Solarpark Waldhof“ und im zeichnerischen Teil „PV-Freiflächenanlage Mühlhausen-Ehingen“. Um „Gemarkung Mühlhausen“ könnten die Titel des schriftlichen wie auch zeichnerischen Teils ergänzt werden. Der zeichnerische Teil ist noch um „Gemeinde: Mühlhausen-Ehingen“ und Landkreis: Konstanz“ zu ergänzen. Im schriftlichen Teil, hier: Begründung zur Beteiligung mit Abschnitt „2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs“ wird vorgeschlagen die Begrenzung für den Teilbereich West 1 wie folgt zu schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Norden durch das Flurstück 4002 (Naturschutzgebiet „Buckried“) • Im Osten durch die Autobahn 81 (Flurstück 5350) • Im Süden durch die Wirtschaftswege (Flurstücke 4925 (teilweise), 5364 und 5367) • Im Westen durch die Flurstücke 4925 (teilweise) und 4927 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt und in den Bebauungsplanunterlagen aufgenommen bzw. korrigiert. Entlang der Westgrenze werden allerdings noch weitere Grundstücke genannt, die ebenfalls an den Geltungsbereich angrenzen. Dabei handelt es sich um die Parzellen 4932, 4931 und 4932/1.</p>

	<p>Gleichzeitig könnte der letzte Satz des Abschnitts „2.1 ...“ wie folgt geschrieben werden: Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.</p> <p>Da im zeichnerischen Teil die verwendete Kartengrundlage schlecht erkennbar ist, konnte deren Aktualität und somit auch Richtigkeit nicht überprüft werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Hinweise und Anregungen des Landratsamtes werden wie beschrieben beachtet und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Mühlhausen-Ehingen**
 Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
 Odernheim am Glan, 30.09.2020